Amtliches Mitteilungsblatt

Studierendenparlament

Satzung nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 02/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

19. Jahrgang/11. Januar 2010

Satzung
nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Aufgrund des § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl S. 278) hat das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Januar 2003 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch das Studierendenparlament am 14. Dezember 2009:

§ 1 Gegenstand

(1) $_1$Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. $_2$Er speist sich aus dem Beitrag von 6,50 Euro je StudierendeR und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Absatz 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. $_3$Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. $_4$Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticket-Büros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Absatz 5 BerlHG verwendet.

(2) $_1$Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung), bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Ticketpreis beantragen. $_2$Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel. $_3$Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren

(1) $_1$Antragsberechtigt sind an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studierende. $_2$Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet. $_3$Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von Absatz 2 begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket- Beitrages erheblich erschweren. $_4$Der Berechnungszeitraum umfasst 6 Monate. $_5$Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweilig davorliegenden Kalenderjahres. $_6$Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. $_7$Für Studierende die sich immatrikulieren wird der Berechnungszeitraum rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit bei Magister/Diplom/ Bachelor/Master bzw. Prüfungsphase bei Staatsexamina),

2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,

3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,

4. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,

5. Alleinerziehung mindestens eines Kindes,

6. Schwangerschaft,

7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,

8. die Erziehung einer/eines Haushaltsangehörigen unter achtzehn Jahren,

9. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,

10. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,

11. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) $_1$Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 445 €.

$_2$Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 280€. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 280€, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden.

2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 126 €,

3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €,

4. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in folgender Höhe

a) Kind 0-13 Jahre 251 €

b) Kind 14-17 Jahre 287 €

c) Angehörige über 18 Jahre 323 €,

5. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird,

6. Beiträge, die Studierende für ihre Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden, soweit sie

a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind, der gesetzlichen Kranken-versicherung freiwillig beigetreten sind

oder

b) bei einem Krankenversicherungs-unternehmen, das die in § 257 II a und II b SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

7. ein Bedarf nach § 2 Absatz 2 Nr. 10, der sich aus den gesamten Kosten, oder aus satzungsmäßigen Zusatzkosten ergibt,

8. ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet,

9. für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 124 €.

(4) $_1$Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. $_2$Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. $_3$Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. $_4$Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde.

$_5$Von ihm sind abzusetzen:

1. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages für das in Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif (Zusatzticket zum Semesterticket Berlin) Zusatzticket, abgerundet auf ganze Euro,

2. Arbeitsvermittlungsgebühren.

(5) $_1$Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

$_2$Von ihm sind abzusetzen:
1. ein Grundbetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4 100 € höchstens 13 000 €),

2. angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,

3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 € pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13 000 €,

4. eine selbstgenutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,

5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 €,

6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.

§ 3 Vergabekriterien

$_1$Bei Studierenden, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf und

2. nach dem Vorliegen von Härtegründen, die sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 1-10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Nr. 11 anerkannt werden.

$_2$Wird nur nach § 3 1. ein Zuschuss vergeben, stellt dies die Härte „geringes Einkommen“ im Sinne von § 18a Absatz 5 BerlHG dar. Die Punkte, die für diese Härte vergeben werden, entsprechen den nach § 4 Absatz 1 vergebenen Einkommenspunkten.

§ 4 Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 1 zu bewerten, wird für je angefangene 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) $_1$Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, werden für jede vorliegende Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben. $_2$Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechnungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, werden nur ein Mal 5 Punkte vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) $_1$Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro des RefRat der HU festgesetzt. $_2$Liegt der Stichtag vor Ablauf der Antragsfrist im Sinne von § 7 Satz 1 für Studierende, die sich immatrikulieren, so werden für das Wintersemester höchstens 90% ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 95%. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) $_1$Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede Berechtigte und jeden Berechtigten gleich ist. $_2$Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). $_3$Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der beitragspflichtigen Monate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen. $_4$Zur Feststellung der Zuschussberechtigung wird vor der Auszahlung ein Datenabgleich anhand des Namens, der Immatrikulationsnummer und des Geburtsdatums mit der Universitätsverwaltung durchgeführt. $_5$Am Ende des jeweiligen Semesters erfolgt ein zweiter Datenabgleich. $_6$Wird dabei festgestellt, dass eine Überzahlung erfolgte, werden diese zurückgefordert.

(3) $_1$Übrig bleibende Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. $_2$Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierenden vergeben wurde. 3Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsformular

$_1$Der Antrag muss das vollständigausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. $_2$Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Antragsfristen

$_1$Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Januar oder Februar während des davor liegenden Wintersemesters eingehen. $_2$Für das Wintersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Juni oder Juli während des davor liegenden Sommersemesters eingehen.

$_3$Für Studierende, die sich immatrikulieren muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket bis spätestens 6 Wochen nach der Einschreibung eingehen.
$_4$Für die Antragsfristen gibt es jeweils eine Nachfrist von 14 Tagen, in der die Studierenden aufgefordert sind, ihren Antrag vollständig einzureichen. $_5$Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. $_6$Für die Berechnung der Zuschuss-summe gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

$_1$Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. $_2$Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) $_1$Der ReferentInnenrat (gesetzl. AStA) kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse abschließen. $_2$Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) $_1$Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. $_2$Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die/den Studierende/n vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. $_3$Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) $_1$Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuzahlen. $_2$Ist der Semesterticket-Beitrag noch nicht bei der Universität eingegangen, so wird der Zuschuss von der Studierendenschaft direkt an die Universität gezahlt. $_3$Die/der Studierende ist dann davon zu unterrichten, dass sie/er nur noch den Restbetrag entrichten muss.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) § 2 Absatz 4 Satz 5 Nr. 1 entfällt, sobald das Semesterticket an der Humboldt-Universität zu Berlin für den gesamten Tarifraum Berlin-Brandenburg gilt.

(2) $_1$Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität Berlin in Kraft. $_2$Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.